

Beitragsordnung
Christmas Together e.V.
(Stand 19.09.2024)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Vereins **Christmas Together e.V.**
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. **Natürliche Personen:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt **20 Euro**.
2. **Gemeinnützige Organisationen und Vereine:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für gemeinnützige Organisationen und Vereine beträgt **100 Euro**.
3. **Juristische Personen:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen) beträgt **1.000 Euro**.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am **1. Januar eines jeden Jahres** fällig und muss bis zum **31. Januar** des Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.
2. Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sofort nach Aufnahme fällig.
3. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per **Überweisung** auf das in der Beitragsrechnung angegebene Konto des Vereins.

§ 4 Aufnahmegebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

1. Änderungen der Mitgliedsbeiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Mitglieder sind über eine Beitragsänderung spätestens **einen Monat vor Fälligkeit** des geänderten Beitrags zu informieren.

§ 6 Beitragsermäßigung und -befreiung

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Folgen bei Nichtzahlung

1. Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug geraten, erhalten nach Ablauf der Zahlungsfrist eine **schriftliche Mahnung**.
2. Wird der Beitrag auch nach der Mahnung nicht gezahlt, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Rückerstattung von Beiträgen

Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt grundsätzlich nicht, auch nicht bei Austritt während des laufenden Jahres.